

6 JANVIER 1937

1

1

E 2001 (D) 1/224

*C.P.D. Wiedemann, Délégué de la Compagnie des
Chemins de Fer Orientaux, à P.A. Feldscher, Chef de Section à la Division
des Affaires étrangères du Département politique*

L Chemins de Fer Orientaux, Rückkauf des Betriebsrechtes

Basel, 6. Januar 1937

Ich beziehe mich auf die sehr geschätzte Zuschrift A 22/8 Istanbul – JP vom 30. November 1936¹ und beehre mich, Ihnen in der Frage der Rückkaufsverhandlungen des Betriebsrechtes der Chemins de fer Orientaux folgendes mitzuteilen:

Herr Minister H.F. Martin hat Ihnen bereits am 26. Dezember 1936 über den Abschluss dieser Verhandlungen einen Bericht eingesandt², den ich mit ihm in Istanbul auf der Durchreise verfasst habe.

Dennoch gestatte ich mir, Ihnen in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme noch Copie des Berichtes zu überreichen, den ich unter heutigem Tage über den Verlauf und das Resultat der Verhandlungen an die Schweizerische Kreditanstalt als Hauptzahlstelle für Coupons der Chemins de fer Orientaux in der Schweiz eingesandt habe³.

Ich gebe eine Copie dieses Berichtes ebenfalls an Herrn Dr. H. Ebrard in der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, mit dem ich während meines Aufenthaltes in Ankara über die Angelegenheit zu sprechen Gelegenheit hatte.

Es scheint mir dies umso notwendiger, als die Gesellschaft unzweifelhaft zum Zwecke der Repatriierung von Ltq 500 000, die den Teil ihrer liquiden Mittel darstellen, welcher nur in Form von Warenimporten nach mit der Türkei im Clearingverkehr stehenden Ländern aus der Türkei exportiert werden kann, wegen Mitwirkung an das Volkswirtschaftsdepartement wird herantreten müssen.

Nachdem die Hauptlast für den Export von Waren aus der Türkei für den Finanzdienst der Rückkaufsobligationen Frankreich trifft, glaube ich bestimmt annehmen zu dürfen, dass für die Waren, welche zum Transfer der Bankguthaben in der Türkei notwendig sind, wenigstens teilweise die Schweiz den Aktionären ihre Tore öffnen wird.

Im übrigen habe ich mich sehr gefreut, dass es nicht notwendig war Herrn Minister Martin oder sogar das Politische Departement während der Dauer der Verhandlungen in Anspruch zu nehmen. Die Situation war wiederholt sehr kritisch, und die Unterhändler hatten bereits ein Telegramm aufgesetzt, um einerseits den französischen Botschafter, Herrn Ponsot, und andererseits den Schweizerischen Gesandten, Herrn Martin, zu bitten, ihre Regierungen mobil

1. *Non retrouvée.*

2. *Non reproduit.*

3. *Reproduit en annexe.*

zu machen. Glücklicherweise gelang es dann aber, den Faden wieder anzuknüpfen und schliesslich die Angelegenheit ohne diplomatische Intervention zu einem guten Ende zu führen.

Ich hoffe, Sie in dieser Angelegenheit nicht weiter bemühen zu müssen und danke Ihnen noch wiederholt bestens für das mir und damit der Sache entgegengebrachte Interesse.

ANNEXE

C.P.D. Wiedemann au Crédit Suisse à Zurich

Copie

R

Basel, 6. Januar 1937

Ich beziehe mich auf meine Berichterstattung vom 12. November 1936 betreffend den damaligen Stand der Verhandlungen über den vorzeitigen Rückkauf des Orientbahnbetriebsrechtes.

Auf Grund der kontradiktorischen Feststellungen wurden diese Verhandlungen am 7. Dezember in Ankara wieder aufgenommen und dort bis am 25. gl. Mts. von der Delegation, bestehend aus den Herren M. Devies, P. Bacle, M. Roumilhac und dem Unterzeichneten mit dem türkischen Arbeitsminister weitergeführt.

Obschon beiderseits die beste Absicht bestand, zu einer Verständigung zu gelangen, und somit die Verhandlungssphäre eine nicht ungünstige war, erwiesen sich diese Verhandlungen im einzelnen doch viel schwieriger als erwartet und kamen mehrfach auf den Punkt, abgebrochen zu werden, weil türkischerseits für die befriedigende Herstellung des Pachtobjektes sehr hohe Forderungen gestellt und auch nur mit grösstem Widerstreben eine Entschädigung für die noch verbleibende vertragsmässig zugesicherte Betriebsperiode bis zum 31. Dezember 1957 in Aussicht genommen wurde. Dazu kam, dass die dermalige finanzielle Lage der Türkei wenig Aussicht bot, die Greifbarmachung der Rückkaufsentschädigung für die in der Hauptsache im Ausland lebenden Aktionäre (Frankreich und Schweiz) zu ermöglichen.

Schliesslich gelang es aber doch, am Weihnachtstage zu einem Rückkaufsabkommen zu gelangen, das, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung der Gesellschaft einerseits und die Grosse Türkische Nationalversammlung andererseits, unterzeichnet wurde und der türkischen Regierung die Übernahme des Betriebes ab 1. Januar 1937, welche sie ganz besonderen Wert setzte, ermöglichte.

Sollte die Ratifikation des Abkommens bis zum 1. Juni 1937 nicht erzielt sein, so würde nicht nur die Rückkaufskonvention hinfällig, sondern auch die seit 1. Januar von der Regierung erzielten Betriebsergebnisse würden in allen Konsequenzen der Gesellschaft zukommen.

Der wesentlichste Inhalt des erzielten Rückkaufsabkommens ist der folgende:

Der Kaufpreis wurde global auf 6 Millionen türkische Pfund vereinbart und auf der Basis von 3,46 in Schweizerfranken umgewandelt, was einen Rückkaufspreis von Fr. 20 760 000.— ausmacht.

Zur Bezahlung dieses Kaufpreises wird die türkische Regierung der Gesellschaft 103 800 Staatsobligationen im Nominalwert von Fr. 200.— per Obligation aushändigen, welche als «Obligations de la Dette Turque 5% 1937» bezeichnet werden, 5% Zins p.a. abwerfen und in zwanzig festen Annuitäten amortisiert werden. Der Coupon, welcher Fr. 5.— beträgt, ist am 1. Januar und am 1. Juli zahlbar, erstmals am 1. Juli 1937, und zwar in Istanbul, Paris und Zürich sowie auf anderen Plätzen, die im Benehmen zwischen der türkischen Regierung und der Banque Ottomane vereinbart werden. Die Kotierung der Obligationen in Istanbul, Paris und Zürich ist in Aussicht genommen. Der Finanzdienst wird durch die genannte Banque Ottomane besorgt.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich derzeit die türkische Regierung hinsichtlich der Bezahlung ihres Schuldendienstes mit Devisen befindet, musste der Regierung zugestanden werden, dass nach Analogie der Abmachungen, wie sie für die türkische Staatsschuld dermalen getroffen sind, die Halbjahresannuitäten von je Fr. 834 000.— bis zum 31. Dezember 1940 hälftig in Devisen und hälftig in Waren bezahlt werden, die nach Frankreich

9 JANVIER 1937

3

exportiert werden. Die nötigen Schritte sind eingeleitet, um von der französischen Regierung die Zustimmung zu dieser Regelung zu erhalten, sowie auch zur Zulassung der für den Finanzdienst notwendigen Waren zur Société Commerciale Franco-Turque, welche, wie Ihnen wohl bekannt ist, die Gesellschaft ist, welche für die anderen Titelinhaber der türkischen Staatsschuld den Warenhandel besorgt.

Besondere Schwierigkeiten machte auch die Freigabe der Barmittel und Guthaben der Gesellschaft in der Türkei, die sich derzeit auf ungefähr Ltq 800 000 belaufen. Schliesslich wurde aber doch erreicht, was keiner der in den letzten Jahren zurückgekauften Bahngesellschaften gelungen ist, dass von diesem Betrag Ltq 200 000 successive im Jahre 1937 und Ltq 100 000 im Jahre 1938 in Devisen bezahlt werden, während die restlichen Ltq 500 000 in Waren welcher Art immer bezahlt werden, welche die Gesellschaft ermächtigt ist, aus der Türkei in alle diejenigen Länder auszuführen, welche mit der Türkei durch ein Clearingabkommen verbunden sind. Diese Waren bleiben ausserhalb des Clearing. Natürlich ist zu ihrer Einführung in die Destinatarländer die Zustimmung der betreffenden Regierungen notwendig. Die Schritte sind im Gange, um vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement eine gewisse Kontingentierungsmenge zur Einfuhr in die Schweiz zu erhalten.

Wenn auch die Ausführung des Rückkaufsabkommens in der Praxis noch erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird, so darf doch wohl gesagt werden, dass sowohl der erzielte Kaufpreis als auch die Zahlungsmodalitäten, denen in den effektiven wirtschaftlichen Verhältnissen in der Türkei gewisse Beschränkungen gesetzt waren, für die Aktionäre eine befriedigende Lösung darstellen, besonders wenn man bedenkt, dass bei den drei letzten zurückgekauften Unternehmungen öffentlicher Dienste es niemals gelungen ist, für die in der Türkei vorhandenen Barmittel oder Guthaben irgendeine Ausfuhrermächtigung in freien Devisen zu erhalten, und ferner, dass in allen drei Fällen Staatstitel mit vierzigjähriger Laufdauer ohne Verzinsung des Rückkaufspreises gewährt wurden.

Es ist zu hoffen, dass sich die einzuberufende ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre dieser Erkenntnis nicht verschliessen und der Rückkaufskonvention ihre Zustimmung erteilen wird. Diejenige der grossen türkischen Nationalversammlung dürfte kaum zweifelhaft sein, angesichts der Tatsache einerseits, dass schon bei den Rückkaufsverhandlungen der Referent in der Grossen Türkischen Nationalversammlung aktiv mitgearbeitet hat und auch im Ministerrat sowohl der Ministerpräsident selbst als auch der Arbeitsminister sich mit ihrem ganzen Gewicht für die Unterzeichnung des Abkommens ausgesprochen haben. Der Ministerpräsident hat im übrigen der Delegation gegenüber daraus kein Fehl gemacht, dass, wenn es nicht durch freundschaftliche Verständigung gelungen wäre, die Bahn in Staatsbesitz zu bringen, das Arbeitsministerium unbedingt dafür hätte eintreten müssen, dass die Chemins de fer Orientaux ihren Betrieb in naher Zukunft weitgehend modernisieren, was sicherlich mit ganz erheblichen zusätzlichen Investitionen verbunden gewesen wäre.